

Assistenz24 einfach besser Leben

HANDOUT zum

"Freien Dienstvertrag"

Assistenz 24 gemeinnützige GmbH Assistenz 24 NÖ GmbH

♀ Boltzmanngasse 24-26/EG, 1090 Wien

www.assistenz24.at

Assistenz24 oder Persönliche Assistenz



1. Der "freie Dienstvertrag"

Beim "freien Dienstvertrag" handelt es sich um ein sogenanntes "Mischmodell" zwischen einem Angestelltenverhältnis und einer selbstständigen Beschäftigung.

Das bedeutet, dass Assistenz24 zwar die Sozialversicherung für "freie Dienstnehmer*innen" bezahlt, aber Sie selbst die Versteuerung des Einkommens einmal jährlich beim Finanzamt vornehmen müssen.

Steuerlich gesehen sind "freie Dienstnehmer*innen" somit wie Selbstständige zu betrachten. Ein Gewerbeschein wird allerdings NICHT benötigt.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, sind Sie über die Assistenz24 ausschließlich unfallversichert
- Wenn Sie **über** der jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt (also vollversichert) sind, zahlen wir für Sie die Unfall-, Kranken-, Pensions- & Arbeitslosenversicherung ein.

In beiden oben genannten Fällen, sind Sie durch unsere Firmenhaftpflichtversicherung bei Schäden im Arbeitsalltag geschützt.

2. Mitarbeiter*innen-Vorsorgekasse - was ist das?

Die Assistenz24 ist als Arbeitgeberin dazu verpflichtet, für alle "freien Dienstnehmer*innen" 1,53% des Entgelts in eine betriebliche Mitarbeiter*innen-Vorsorgekasse einzuzahlen.

Was bedeutet das für Sie?

Einmal jährlich erhalten Sie ein Schreiben unserer Vorsorgekasse, der Fair Finance, mit dem aktuellen Stand Ihres Vorsorge-Kontos. Sie haben die Möglichkeit, sich dieses Guthaben nach einer bestimmen Anwartschaft auszahlen oder mit dem Guthaben aus einer früheren Mitarbeitervorsorgekasse (von einem anderen Dienstgeber) zusammenlegen zu lassen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem jeweiligen Schreiben der Vorsorgekasse.

Die Sozialversicherungsabgaben werden monatlich bei der Abrechnung von Assistenz24 an die ÖGK überwiesen.



3. Vorgesehene Verwendung - Praxis des "freien Dienstvertrags"

"Freie Dienstnehmer*innen" sind an keine persönlichen Weisungen, sondern ausschließlich an geschäftliche Vereinbarungen gebunden.

Was bedeutet das für Sie?

Die Assistenz24 als Arbeitgeberin erstellt für Sie keine Dienstpläne und bestimmt nicht darüber, wann und wie oft Sie mit welchen Kund*innen zusammenarbeiten.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Zentrale besteht in administrativen Dingen. Dies betrifft vor allem den Bereich der monatlichen Gehaltsabrechnung.

Ihr Gehalt kann nur dann rechtzeitig bis spätestens zum 15. des Folgemonats ausbezahlt werden, wenn Sie fristgerecht bis spätestens 3. Des Folgemonats Ihre geleisteten Stunden im Online-Abrechnungssystem "Boo" eintragen. Ohne diese Aufzeichnungen kann Ihr Gehalt nicht berechnet werden. Als Assistent*in liegt es in Ihrer Eigenverantwortung, die Stundenlisten rechtzeitig an die Assistenz24 zu übermitteln.

- Sie können selbst bestimmen, wie viele Stunden Sie pro Monat arbeiten. Es ist daher möglich, zwischen geringfügigem oder vollversichertem Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Allerdings sollten auch die Folgewirkungen berücksichtigt werden. Bei etwaigen Fragen dazu, können Sie sich gerne an uns wenden.
- Sie sind nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Stunden zu machen. Damit Sie angemeldet bleiben können, sollten sie aber 1 Stunde im Monat bei einem Kunden gearbeitet haben. Schaffen Sie das in einem Monat nicht, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei uns.

Vertretungsbefugnis im "freien Dienstvertrag"

Als "freie Dienstnehmer*in" können Sie sich in Notfällen unter **der Voraussetzung** durch eine andere Person vertreten lassen, dass die Kund*innen darüber informiert und damit einverstanden sind.

4./5. Arbeitsort / Arbeitszeit

Ihr Arbeitsort kann sich an verschiedenen Orten befinden, z.B.

- bei den Kund*innen zuhause
- bei Arztbesuchen, Ausflügen oder Einkäufen mit oder für Kund*innen
- bei Familien- oder Restaurantbesuchen
- uvm

Das bedeutet, dass Sie bei Ihrer Arbeit nicht an einen bestimmten Ort gebunden sind. Wichtig ist es daher, sich auch die Arbeitszeiten im Vorhinein genau mit den Kund*innen abzusprechen. Sie haben die Möglichkeit, die Arbeitszeiten ganz individuell mit Ihren Kund*innen auszumachen.



WICHTIG:

- Um **geringfügig** angemeldet bleiben zu können, ist mindestens eine Stunde Arbeitszeit pro Monat notwendig.
- Um **vollversichert** angemeldet bleiben zu können, sind 2024 mindestens 40 Stunden pro Monat notwendig (bei einer Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro/Monat).

Die Geringfügigkeitsgrenze wird jährlich angepasst, daher verschiebt sich auch die Grenze zur Vollversicherung jedes Jahr. Eine entsprechende Information wird Ihnen jeweils Ende Dezember/Anfang Jänner mitgeteilt.

Die Assistenz24 als Arbeitgeberin ist nicht dazu verpflichtet, Ihnen eine Maximalstundenanzahl zur Verfügung zu stellen. Wie viele Stunden geleistet werden können, hängt immer vom Bedarf der Kund*innen ab.

6. Betriebsmittel

Assistenz24 stellt für "freie Dienstnehmer*innen" keine Betriebsmittel (Diensthandy, Dienstlaptop, sonstiges) zur Verfügung.

Sie können solcherlei Ausgaben aber anteilsmäßig am Ende des Jahres von der Steuer absetzen, sofern Sie steuerpflichtig werden (also über EUR 12.816,- verdient haben).

Handschuhe etc. werden für Sie in der Regel von den Kund*innen bereitgestellt.

7. Entgelt - Steuer

Die Sozialversicherungsabgaben werden monatlich bei der Abrechnung von Assistenz24 an die ÖGK überwiesen.

Anders sieht das mit den steuerlichen Abgaben aus. Assistenz24 kann für Sie monatlich keine Lohnsteuer abführen. Es kommt auf Ihr Jahreseinkommen an, dass das Finanzamt für eine Berechnung heranzieht. Auch könnten Sie neben der Assistenz24 verschiedene weitere Einkommen haben, die für eine Berechnung wichtig sind. Das bedeutet, dass Sie einmal jährlich eine **Einkommenssteuererklärung** beim Finanzamt machen müssen.

Die Lohnverrechnung übermittelt daher immer Ende Februar den Jahreslohnzettel des vergangenen Jahres an das Finanzamt. Danach können Sie ab März die Einkommenssteuererklärung durchführen.

Wenn Sie in einem Jahr mehr als 12.816 Euro verdient haben, werden Sie steuerpflichtig und müssen Steuern für das jeweilige Jahr rückwirkend bezahlen.

Die Höhe der Steuern hängt von Ihrem tatsächlichen Einkommen und der Steuerklasse ab und wird vom Finanzamt festgelegt.



Zur Orientierung finden Sie hier die Staffelung der Steuerabgaben:

Ein Jahreseinkommen unter 12.816 € ist steuerfrei. Darüber hinaus gibt es diese Staffelung.

Einkommen (2024)	Steuersatz (2023)	Steuersatz (2024)
bis 12.816 Euro	0 %	0 %
bis 20.818 Euro	20 %	20 %
bis 34.513 Euro	30 %	30 %
bis 66.612 Euro	41 %	40 %
bis 99.266 Euro	48 %	48 %
bis 1.000.000 Euro	50 %	50 %
ab 1.000.000 Euro	55 %	55 %

Quelle: www.bmf.gv.at

Sie können die Höhe Ihrer Einkommenssteuer selbst mit dem Online Rechner unter https://www.finanz.at/steuern/einkommensteuer/ berechnen!

→ Wir empfehlen Ihnen, monatlich immer einen Betrag des Einkommens auf die Seite zu legen, um die eventuelle Steuernachzahlung im darauffolgenden Jahr problemlos bezahlen zu können.

Was benötigt man für eine Einkommenssteuererklärung

- Jahreslohnzettel des vergangenen Jahres (Assistenz24 übermittelt diesen an das Finanzamt und an Sie)
- Formular zu Einkommenssteuererklärung

Die Formulare für das jeweilige Kalenderjahr finden Sie hier:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=Einkommensteuer&Typ=SM&Styp=KAT

• Etwaige Belege für Ausgaben im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit

Die Formulare können händisch ausgefüllt und per Post oder per Email an Ihr zuständiges Finanzamt geschickt werden.



Die Einkommensteuererklärung kann auch über Finanzonline gemacht werden. Dafür benötigen Sie einen Zugang, den Sie beim Finanzamt beantragen müssen.

Hier der Link zur Anmeldeseite von Finanzonline: https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/

Mehrmals im Jahr bietet Assistenz24 einen kostenlosen Steuervortrag an, der die wichtigsten Themen zum Freien Dienstvertrag und steuerlichen Angelegenheiten behandelt. Hierbei gibt es auch die Möglichkeit, spezifische Fragen zu stellen. Der Termin zum Vortrag wird rechtzeitig per Mail bekannt gegeben.

8. Kündigung

Sowohl die/der "freie Dienstnehmer*in" als auch die Dienstgeberin Assistenz24, haben sich an eine 14-tägige Kündigungsfrist zu halten.

Sollten Sie aus irgendeinem Grund für einige Zeit mit Ihrer Arbeit pausieren wollen, ist es nicht notwendig, das Dienstverhältnis zu kündigen. Informieren Sie uns einfach darüber, dann können wir die wichtigsten Schritte bezüglich einer Abmeldung und eventuellen Wiederanmeldung klären.

Eine sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem besonders wichtigen Grund, ist aber dennoch beidseitig möglich.

9. Sonstiges

Es gibt keinen vertraglich festgelegten Anspruch auf Sonderzahlungen. Sie erhalten **13 Euro netto** für jede von Ihnen geleistete Arbeitsstunde. Wenn Sie im Urlaub sind und daher keine Stunden leisten, erhalten Sie für diese Zeit auch kein Entgelt.

Im Krankheitsfall:

 Wenn Sie geringfügig angemeldet sind, sind Sie über uns ausschließlich unfallversichert. Das bedeutet, dass Sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Wir empfehlen Ihnen in diesem Falle dringend, sich selbst zu versichern, so Sie nicht über ein anderes Beschäftigungsverhältnis, das AMS oder eine Mitversicherung krankenversichert sind.

Die Selbstversicherung funktioniert über einen Antrag bei der ÖGK (Antrag auf Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung), den Sie selbst stellen müssen.

 Wenn Sie vollversichert angemeldet sind, haben Sie ab dem 4. Tag Anspruch auf Krankengeld. Im Krankheitsfall ist es besonders wichtig, dass Sie sich umgehend bei einer/m Ärztin/Arzt krankmelden und uns die Krankmeldung per Email an ipa@assistenz24.at zuschicken.



Unsere Lohnverrechnung erstellt anhand Ihres Verdienstes der letzten drei Monaten eine Arbeits- und Entgeltbestätigung, die direkt an die ÖGK weitergeleitet wird. Den Antrag auf Krankengeld müssen Sie nachher selbst bei der ÖGK stellen. Dies funktioniert per Email an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle.

 Wenn Sie vollversichert angemeldet sind und eine ausländische Krankmeldung haben: Diese sollte schnellstmöglich direkt bei der ÖGK eingereicht und dort um Anerkennung angesucht werden. Wird das zu spät gemacht, kann es sein, dass die Krankmeldung zwar anerkannt wird, aber der Anspruch auf Krankengeld verloren geht. Darauf hat Assistenz24 keinen Einfluss.

Schicken Sie daher ein Email mit der Krankmeldung an folgende Stelle:

Für Wien: office-w@oekg.at
Für Niederösterreich: office-n@oegk.at
(in CC an) ipa@assistenz24.at

Quelle: https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.851829&portal=oegkportal

Den Bescheid der ÖGK übermitteln Sie bitte im Anschluss der Assistenz24 – dann kann eine Arbeits- & Entgeltbestätigung erstellt und mit den weiteren Schritten an Sie gemailt werden.

10. Verfall von Ansprüchen

Sollte Ihnen ein Fehler in der Gehaltabrechnung auffallen, melden Sie sich bitte umgehend bei uns, da nur innerhalb von 3 Monaten eine Korrektur durchgeführt werden kann.

11. Datenschutzerklärung für MitarbeiterInnen (Gem. Artikel 14 und 15 DSGVO)

Assistenz24 als Dienstgeberin benötigt Ihre Daten sowohl für die monatliche Abrechnung als auch für die Buchhaltung und das Finanzamt.

Die Lohnverrechnung wird teilweise von unserer Steuerberatungskanzlei durchgeführt und benötigt Ihre Daten daher ebenso.

Auch auf die Datenschutzverordnung wird in diesem Punkt hingewiesen. Es wird festgelegt, wie die Assistenz24 als Dienstgeberin mit Ihren persönlichen Daten umzugehen hat. Ebenso auf die Rechte, die Sie als "freie/r Dienstnehmer*in" in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten haben.



Weitere Informationen:

12. Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen

- Wenn Sie für mehrere Dienstgeber gleichzeitig geringfügig arbeiten und dabei die Summe der einzelnen Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, sind Sie nur unfallversichert.
- Überschreitet die Summe ihrer einzelnen Einkommen jedoch die Geringfügigkeitsgrenze, dann entsteht eine Vollversicherung, das heißt: Sie müssen für die betreffenden Monate Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nachbezahlen.

Dasselbe gilt, wenn Sie neben einem vollversicherten Job eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben.

Wie bezahle ich die Sozialversicherungsbeiträge nach?

Sie erhalten im darauffolgenden Jahr von der ÖGK eine Rechnung, die sogenannte "Beitragsvorschreibung".

Hierbei wird empfohlen, sich in etwa **15 Prozent Ihres geringfügigen Einkommens** für die Nachzahlung zur Seite zu legen.

Wenn Sie schon wissen, dass sie mit Ihren Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten werden, können Sie bereits im Vorhinein einen Antrag auf "Beitragsvorauszahlung" bei der ÖGK stellen.

Hierbei werden die Beschäftigungen zusammengerechnet und es entsteht auch bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen eine "Vollversicherung".

13. Jährliche E-Card-Gebühr

Für die E-Card muss jährlich ein Service-Entgelt bezahlt werden, das ist gesetzlich vorgeschrieben.



Dies gilt allerdings nur für jene Dienstnehmer*innen, die mit Stichtag 15.11. des jeweiligen Jahres voll krankenversichert sind. Das Entgelt wird jährlich im November fällig, der Abzug ist auf Ihrem Lohnzettel ersichtlich. Die E-Card-Gebühr erhöht sich jährlich - im Jahr 2024 liegt sie bei EUR 13,80.

→ Geringfügig Beschäftige müssen keine E-Card Gebühr bezahlen.

Zusatz für Mitarbeiter*innen, die ihren Hauptwohnsitz NICHT in Österreich haben

Wir freuen uns, Sie bei uns im Team von Assistenz24 zu haben! Damit wir gut zusammenarbeiten können, ist es uns besonders wichtig, dass alle rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen passen.

Sie haben einen ausländischen Meldezettel:

Aus diesem Grund gilt für Sie <u>nicht</u> die Kleinunternehmerregelung. Diese besagt, dass sie bis 35.000 EUR Jahreseinkommen, keine Umsatzsteuer zahlen müssen.

Damit Sie elegant und auf legale Art die oben genannte Kleinunternehmerregelung (oder auch unechte Umsatzsteuerbefreiung genannt) für sich geltend machen können, ist es am besten, wenn Sie in Österreich einen Wohnsitz (mit Meldezettel) anmelden. Dann müssen Sie Ihre Einkommenssituation 1x im Jahr in Österreich bekannt geben (Einkommenssteuererklärung) und sind bis zu einem Verdienst von € 12.816,- pro Jahr von der Steuer befreit.

oder

Sie melden sich bei Ihrer Finanzamtsbehörde in Ihrem Wohnsitzstaat und holen dort eine UID Nummer (Umsatzidentifikationsnummer). Dann zahlen Sie in Ihrem Wohnsitzstaat Steuer.

Beides ist möglich.

Bitte teilen Sie uns mit, für welche der beiden Möglichkeiten Sie sich entschieden haben und schicken Sie uns den entsprechenden Nachweis (Meldezettel oder UID Nummer) in Kopie zu.